



## STATUTEN

### FRAUENVEREIN DIEGTEN

#### 1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Frauenverein Diegten besteht ein politisch und konfessionell neutraler (unabhängiger) Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Diegten.

Er ist frauenplus Baselland angeschlossen.

Der Verein bezweckt die Förderung gemeinnütziger und wohltätiger Bestrebungen.

#### 2. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen.

Austrittserklärungen sind dem Verein schriftlich einzureichen. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Wirkt ein Mitglied in krasser Art und Weise den Interessen des Vereins zuwider, kann es auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

#### 3. Finanzielles

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- b) dem Gemeindebeitrag
- c) Spenden und Legaten
- d) den Vermögenszinsen
- e) den Erträgen aus besonderen Aktionen

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 15.00. Er wird jedes Jahr durch die Jahresversammlung festgelegt.

Neu eingetretene Mitglieder sind erst nach Bekanntgabe ihres Eintrittes an die Jahresversammlung beitragspflichtig.

Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### 4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Frauenvereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### 5. Organe / Organisation

Die Organe des Frauenvereins sind:

- a) die Jahresversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen

#### 6. Mitglieder-, General- oder Jahresversammlung

Die ordentliche Jahresversammlung findet einmal jährlich und zwar im Frühjahr statt.

Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus.

Anträge zuhanden der Jahresversammlung sind der Präsidentin jeweils 5 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Es sind folgende Geschäfte zu behandeln:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung des Kassa- und Revisionsberichtes
- d) Festlegung des Jahresbeitrages
- e) Wahl der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
- f) Wahl von 2 Rechnungsrevisorinnen und einer Ersatzrevisorin
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) evtl. Statutenänderungen

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt werden.

#### 7. Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht jemand eine geheime Abstimmung verlangt.

Es gilt das Einfache Mehr, bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin der Stichentscheid zu.

#### 8. Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen:

- a) der Präsidentin
- b) der Vizepräsidentin
- c) der Kassierin
- d) der Aktuarin/Protokollführerin
- e) der Beisitzerin

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, die Amtsdauer ist nicht beschränkt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Für besondere Aufgaben kann er weitere Vereinsmitglieder beiziehen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand ist kompetent, über einen Betrag von maximal Fr. 1'000.00 zu verfügen. Die Höhe dieses Betrages kann durch Beschluss der Jahresversammlung geändert werden.

### **9. Die Rechnungsrevisorinnen**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen und einer Ersatzrevisorin, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Jahresversammlung den Revisionsbericht.

Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei pro Jahr nur eine Revisorin ersetzt werden soll. Wiederwahl ist zulässig.

### **10. Auflösung des Vereins**

Bei einer Auflösung des Vereins, welche nur von drei Vierteln der an der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann, wird gemäss Beschluss ein Vermögensüberschuss einer Organisation, die sich ähnlichen Zwecken widmet oder dem Gemeinderat zur Verwendung im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins übergeben.

### **11. Statutenänderungen**

Für eine Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

### **12. Schlussbestimmungen**

Diese Statuten sind anlässlich der Jahresversammlung vom 08. April 2005 genehmigt und damit in Kraft getreten. Sie ersetzen diejenigen vom 12. April 1991 sowie alle früheren.

Frauenverein

Die Präsidentin:

  
Gaby Graf-Lanz

Die Aktuarin:

  
Susanne Biber